

**II-437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
A n t r a g**

der Abgeordneten Mühlbacher, *Grabher-Meyer*  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabehöhungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981 und das Schaumweinsteuergesetz 1960 geändert werden und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I**

**E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1972**

**Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBI. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 243/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 10 wird aufgehoben.

2. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zuweisungen an die Rücklagen gemäß Abs. 1 können in den einzelnen Wirtschaftsjahren bis zu 50 vH des nichtentnommenen Gewinnes betragen, dürfen aber 20 vH des Gewinnes nicht übersteigen, der sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben ergibt."

- 2 -

3. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle von "7000 S" "10.000 S".

4. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Leistung eines Heiratsgutes (einer Ausstattung) ist keine außergewöhnliche Belastung."

5. Der erste Satz im § 35 Abs. 1 lautet:

"Aus Anlaß der Neugründung eines Haushandes eines ledigen Steuerpflichtigen vor dem 1. Jänner 1984 sind Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ohne Nachweis durch fünf Kalenderjahre mit einem Jahresbetrag von 2500 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 zu berücksichtigen."

6. § 114 lautet:

§ 114. (1) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, sowie für Beiträge, die nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß bis 31. Dezember dieses Kalenderjahres geleistet werden, sofern eine Erklärung im Sinne des Abs. 5 abgegeben wurde, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 v.H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 83 v.H. zu betragen hat.

(2) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 v.H. des

- 3 -

Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 90 v.H. zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde.

(3) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren, sofern nicht eine Erklärung im Sinne des Abs. 4 abgegeben wurde.

(4) Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Steuererstattung mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 v.H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 87 v.H. zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde und der Steuerpflichtige der Bausparkasse gegenüber vor dem 1. Juli 1982 erklärt, den Bausparvertrag nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß aufzulösen, erstmals für das Kalenderjahr der Abgabe dieser Erklärung.

(5) Bei Bausparverträgen, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. September 1977 und vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, erfolgt die Steuererstattung abweichend von § 108 Abs. 1 für Beiträge, die ab dem Kalenderjahr, das dem Ablauf der Frist von sechs Jahren seit Vertragsabschluß folgt, bis zum Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 18 v.H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der

- 4 -

tatsächlich geleisteten Zahlung 82 v.H. zu betragen hat. Voraussetzung ist, daß der Bausparer bis zum Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß der Bausparkasse gegenüber erklärt, den Bausparvertrag in einem Zeitraum von zwei weiteren Jahren seit Vertragsabschluß (Verlängerungszeitraum) nicht aufzulösen. Für Bausparverträge, die nach dem 30. September 1977 und vor dem 1. Jänner 1978 abgeschlossen wurden, kann diese Erklärung bis 31. Dezember 1983 nachgereicht werden. Erfolgt vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes eine Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des § 108 Abs. 6, dann erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf jene Beiträge, die im Verlängerungszeitraum als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Rückforderung der erstatteten Einkommensteuer (Lohnsteuer) erfolgt insoweit, als die im Verlängerungszeitraum tatsächlich erstatteten Steuerbeträge die nach § 108 zustehenden Beträge überstiegen haben."

## Artikel II

Artikel I Z 1 bis 4 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.

- 5 -

## ABSCHNITT II

### U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

#### Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBI.Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981 und 520/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5)."

2. Im § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle des ermäßigten Steuersatzes "8 vom Hundert" der Steuersatz "10 vom Hundert".

3. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);
- b) Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes),

- 6 -

sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes BGBI. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);

c) Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);

d) Wärme."

4. § 10 Abs. 2 Z 12 lautet:

"12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z. 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z. 6 oder in der Anlage B aufgezählt sind, sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;"

5. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 16 vom Hundert für die in einem Zollausschlußgebiet (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) bewirkten Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 durch Unternehmer, die einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet haben. Dies gilt nicht für Umsätze, auf welche die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden sind."

6. Im § 10 Abs. 4 tritt an die Stelle des erhöhten Steuersatzes "30 vom Hundert" der Steuersatz "32 vom Hundert".

- 7 -

7. § 10 Abs. 5 entfällt.

8. Im § 22 Abs. 1 tritt an die Stelle des Steuersatzes "8 vom Hundert" der Steuersatz "10 vom Hundert".

9. In der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet die Z 2:

"2. Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonspur oder nur mit Tonaufzeichnung (Nummer 37.07 des Zolltarifes)."

## Artikel II

Beruht eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1983 erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1984 geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

## Artikel III

(1) Art. I ist anzuwenden:

1. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1983 ausgeführt werden;

- 8 -

2. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

(2) Art. II ist ab dem 1. Jänner 1984 anzuwenden.

### ABSCHNITT III

#### G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1953

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBI. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 11/1961, 94/1961, 266/1963, 265/1964, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982 und 570/1982, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

Für die Ermittlung des Gewerbeertrages der Kalenderjahre 1984 und 1985 sind der Freibetrag gemäß dem zweiten Satz des § 7 Z 1 anstatt mit 10 000 S mit 60 000 S zu verrechnen und die diesen Freibetrag übersteigenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 7 Z 1 nur mit 90 vH in Ansatz zu bringen.

- 9 -

## Artikel II

Für die Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital bei der Veranlagung des Jahres 1984 nur mit zwei Dritteln und bei der Veranlagung für das Jahr 1985 nur mit einem Drittel der gesetzlichen Beträge anzusetzen. Für die Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages ab dem Kalenderjahr 1986 bleibt der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital außer Ansatz.

## ABSCHNITT IV

### Bewertungsgesetz 1955

#### Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976, 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982 und 570/1982, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 68 Abs. 4 lautet:

"(4) Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden."

- 10 -

2. In § 76 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

"Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sind mit 90 vH anzusetzen. Negative Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile bleiben unberührt."

### Artikel II

1. Zur Durchführung der in Art. I Z. 1 enthaltenen Bestimmungen ist auf Antrag eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1984 durchzuführen, wobei die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. c BewG nicht zur Anwendung gelangen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung zum 1. Jänner 1984 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 VStG nicht vor, so ist zur Durchführung der Bestimmungen des Art. I Z. 2 eine Neuveranlagung von amtswegen vorzunehmen, wobei vom Gesamtvermögen des letzten Veranlagungszeitpunktes unter Berücksichtigung des für Betriebsvermögen maßgebenden Wertes gemäß Art. I Z. 2 auszugehen ist.

### Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I sind auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 liegen.

- 11 -

## ABSCHNITT V

### A u f s i c h t s r a t s a b g a b e e r h ö h u n g s g e s e t z

Das Aufsichtsratsabgabbeerhöhungsgesetz, BGBI.Nr. 109/1946, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 1983 gewährt werden, beträgt der Steuersatz 45 vH."

## ABSCHNITT VI

### G e b ü h r e n g e s e t z 1957

#### Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBI.Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBI.Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982 und 170/1983 wird wie folgt geändert:

Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von	25 S auf	30 S
von	50 S auf	60 S
von	70 S auf	80 S
von	100 S auf	120 S
von	125 S auf	140 S

- 12 -

von	150 S auf	180 S
von	210 S auf	240 S
von	250 S auf	300 S
von	280 S auf	320 S
von	350 S auf	400 S
von	560 S auf	700 S
von	600 S auf	720 S
von	700 S auf	800 S
von	800 S auf	900 S
von	1100 S auf	1200 S
von	1400 S auf	1600 S
von	2100 S auf	2400 S
von	2800 S auf	3200 S
von	4200 S auf	5000 S
von	5600 S auf	7000 S

## Artikel II

Art. I findet auf jene Tatbestände Anwendung, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht.

## ABSCHNITT VII

### K r a f t f a h r z e u g s t e u e r g e s e t z 1952

## Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBI.Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967, 384/1973, 138/1978 und 299/1981 wird wie folgt geändert:

- 13 -

1. § 5 lautet:

"Steuersatz"

§ 5. (1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Krafträder

- a) bei einem Hubraum über 100 cm<sup>3</sup> bis 125 cm<sup>3</sup> .. 240 S,
- b) bei einem Hubraum über 125 cm<sup>3</sup> bis 250 cm<sup>3</sup> .. 480 S,
- c) bei einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> bis 500 cm<sup>3</sup> .. 720 S,
- d) bei einem Hubraum über 500 cm<sup>3</sup> bis 750 cm<sup>3</sup> .. 1080 S,
- e) bei einem Hubraum über 750 cm<sup>3</sup> bis 1000 cm<sup>3</sup> .. 1440 S,
- f) bei einem Hubraum über 1000 cm<sup>3</sup> ..... 2160 S;

2. für Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen

- a) bei einem Hubraum bis 1000 cm<sup>3</sup> ..... 720 S,
- b) bei einem Hubraum über 1000 cm<sup>3</sup> bis 1250 cm<sup>3</sup> .. 1080 S,
- c) bei einem Hubraum über 1250 cm<sup>3</sup> bis 1500 cm<sup>3</sup> .. 1440 S,
- d) bei einem Hubraum über 1500 cm<sup>3</sup> bis 1750 cm<sup>3</sup> .. 2160 S,
- e) bei einem Hubraum über 1750 cm<sup>3</sup> bis 2000 cm<sup>3</sup> .. 2700 S,
- f) bei einem Hubraum über 2000 cm<sup>3</sup> bis 2500 cm<sup>3</sup> .. 4320 S;
- g) bei einem Hubraum über 2500 cm<sup>3</sup> bis 3000 cm<sup>3</sup> .. 5400 S,
- h) bei einem Hubraum über 3000 cm<sup>3</sup> bis 3500 cm<sup>3</sup> .. 7200 S,
- i) bei einem Hubraum über 3500 cm<sup>3</sup> bis 4000 cm<sup>3</sup> .. 9000 S,
- j) bei einem Hubraum über 4000 cm<sup>3</sup> ..... 12600 S.

Hat für ein gemäß lit f bis j zu besteuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate vor dem

- 14 -

30. September 1981 bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel. Die gemäß Z. 2 zu besteuerten Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen;

### 3. für Omnibusse

- a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg ..... 480 S,
- b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1500 kg .. 1440 S,
- c) bei einem Eigengewicht über 1500 kg bis 3000 kg .. 2160 S,
- d) bei einem Eigengewicht über 3000 kg bis 5000 kg .. 2700 S,
- e) bei einem Eigengewicht über 5000 kg ..... 3240 S;

### 4. für Lastkraftwagen

- a) bei einer Nutzlast bis 500 kg ..... 600 S,
- b) bei einer Nutzlast über 500 kg bis 1500 kg ..... 1440 S,
- c) bei einer Nutzlast über 1500 kg bis 3500 kg ..... 3000 S,
- d) bei einer Nutzlast über 3500 kg bis 5000 kg ..... 4320 S,
- e) bei einer Nutzlast über 5000 kg ..... 5400 S;

### 5. für Zugmaschinen

- a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg ..... 600 S,
- b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1500 kg .. 1080 S,
- c) bei einem Eigengewicht über 1500 kg bis 3000 kg .. 2160 S,

- 15 -

- d) bei einem Eigengewicht über 3000 kg bis 5000 kg .. 3000 S,
- e) bei einem Eigengewicht über 5000 kg ..... 5400 S.

(2) Bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum.

(3) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen die gemäß Abs. 1 und § 6 Abs. 4 anzuwendenden Steuersätze durch Verordnung zu erhöhen, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung entspricht, welcher Fahrzeuge mit inländischen Kennzeichen im Heimatstaat der Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen unterliegen. Hierbei ist auf alle Abgaben Bedacht zu nehmen, die in dem betreffenden Staat für die Benützung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden."

2. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden.

Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Krafträder ..... 10 S,
2. Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen ... 20 S,
3. alle Übrigen Kraftfahrzeuge ..... 90 S."

- 16 -

## Artikel II

Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist zu 70/100 für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

## Artikel III

- (1) Art. I und II treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Die gemäß § 6 Abs.1 auf die Kalendermonate Oktober bis Dezember 1983 entfallenden Zwölftel der Jahressteuer sind nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Jahressteuersätzen zu entrichten.
- (3) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1984 erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

## ABSCHNITT VIII

### V e r s i c h e r u n g s s t e u e r g e s e t z 1953

## Artikel I

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 133, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 180/1954, 181/1954, 159/1966 und 44/1968 wird wie folgt geändert:

- 17 -

Im § 6 werden die Hundertsätze von 3 vH auf 3,5 vH und von 7 vH auf 8 vH erhöht.

## Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Die Bestimmungen des Art. I sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 geleistet werden.

## ABSCHNITT IX

### Straßenverkehrsbeitragsgesetz

#### Artikel I

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBI. Nr. 302/1978, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 8 tritt anstelle des Strichpunktes ein Punkt.

2. § 2 Z 9 entfällt.

3. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Beitrag beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Tonne höchster zulässiger Nutzlast für

1. Anhänger mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von nicht mehr als 8 t ..... S 130.-,

- 18 -

2. Anhänger mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von mehr als 8 t ..... S 260.-,
3. alle übrigen Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von nicht mehr als 8 t ..... S 150.-,
4. alle übrigen Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von mehr als 8 t ..... S 300.-.

Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

Für Tiefladeanhänger ist bei der Beförderung eines unteilbaren Gutes die Nutzlast mit höchstens 28 t anzusetzen.

(2) Der Beitrag beträgt für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen für jedes Tonnenkilometer S 0,35. Das Tonnenkilometer ist das Produkt aus der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges und der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Fahrtstrecke.

Bruchteile von Tonnenkilometern sind auf volle Tonnenkilometer aufzurunden."

- 19 -

## Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

## ABSCHNITT X

### Mineralölsteuergesetz 1981

## Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBI.Nr. 597, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Für Flüssiggas beträgt die Mineralölsteuer 260 S für 100 kg Eigengewicht."

## Artikel II

Art. I ist auf Flüssiggas anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht.

- 20 -

## ABSCHNITT XI

### Schaumweinsteuergesetz 1960

#### Artikel I

Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

- "(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein
- a) der Nummer 22.05 C des Zolltarifes 24 S;
  - b) der Nummer 22.07 B des Zolltarifes 12 S."

#### Artikel II

Art. I ist auf Schaumwein anzuwenden, für den die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht oder für den in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

- 21 -

## ABSCHNITT XII

### Z i n s e r t r a g s t e u e r

#### Gegenstand der Abgabe

##### § 1. (1) Der Zinsertragsteuer unterliegen

- a) Zinserträge aus Geldeinlagen (insbesondere Spar-, Termin- und Sichteinlagen) bei Kreditunternehmungen (§ 1 des Kreditwesengesetzes, BGBI.Nr. 63/1979), sowie Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunternehmungen,
- b) Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, die ein Forderungsrecht verbrieften, sofern diese Wertpapiere in Schillingwährung nach dem 31.12.1983 im Inland begeben worden sind. Inländische Emittenten sind Kreditunternehmungen, juristische Personen, die im Inland Sitz oder Geschäftsleitung haben, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

##### (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

1. Zinserträge aus Bauspareinlagen, für die gemäß § 108 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI.Nr. 440/1972, Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet wird,
2. Zinserträge aus Forderungen in- und ausländischer Kreditunternehmungen,
3. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen, die bei ausländischen Betriebsstätten von Kreditunternehmungen bestehen,
4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen,
5. Zinserträge aus Genußscheinen,
6. Zinserträge, bei denen Gläubiger und Schuldner dieselbe Person sind.

- 22 -

### Abgabenschuldner

§ 2. Abgabenschuldner ist der Gläubiger der Zinserträge.

### Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage ist der Zinsertrag.

(2) Zinsertrag sind Zinsen und andere Vorteile, die dem Gläubiger vom Schuldner der Zinserträge oder von einem Dritten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden. Zinsertrag sind auch nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung. Bestehen die Zinserträge nicht in Geld, dann sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Übernimmt der Schuldner der Zinserträge oder ein Dritter die Abgabe zugunsten des Gläubigers, dann ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners dem Zinsertrag hinzuzurechnen.

(3) Als Zinsertrag gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapieres und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert. Wird das Wertpapier vorzeitig rückgekauft, dann tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufspreis. Als Zinsertrag gilt weiters der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis eines von einer Kreditunternehmung veräußerten Wertpapieres und dem festgelegten Rückkaufspreis.

### Höhe der Abgabe

§ 4. Die Abgabe beträgt 7,5 v.H. der Bemessungsgrundlage.

- 23 -

### Abgabenschuld

#### § 5. Die Abgabenschuld entsteht

1. bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditunternehmungen mit dem Ende des Kalenderjahres oder mit der vollen Auszahlung der Einlagen (§ 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes),
2. bei Zinserträgen aus Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinserträge.

Für Zinserträge aus Sparbriefen entsteht die Abgabenschuld jedoch nicht vor Einlösung.

### Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Die Abgabe wird durch Steuerabzug für Rechnung des Abgabenschuldners erhoben. Die Zinserträge sind gegenüber dem Abgabenschuldner um die Abgabe gekürzt auszuweisen.

(2) Abfuhrpflichtig ist bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditunternehmungen sowie bei Zinserträgen im Sinne des § 3 Abs. 3 letzter Satz die Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren der Emittent.

(3) Der Abfuhrpflichtige hat den Steuerabzug im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld vorzunehmen. Er haftet für die vollständige und richtige Abfuhr der Abgabe. Werden Vorschußzinsen angelastet, die die Zinserträge des Abgabenschuldners übersteigen, oder Zinserträge nachträglich rückgefordert, dann sind vom Abfuhrpflichtigen 7,5 v.H. des Übersteigenden Betrages gutzuschreiben.

(4) Der Abfuhrpflichtige hat die in einem Kalendermonat durch Steuerabzug einzubehaltenden Beträge abzüglich der gutgeschriebenen Beträge spätestens am 10. Tag nach Ablauf des ~~erfolgenden~~ Kalendermonates in einem Betrag abzuführen. Die Abfuhr hat an das für

- 24 -

die Erhebung der Umsatzsteuer des Abfuhrpflichtigen zuständige Finanzamt zu erfolgen; bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes hat die Abfuhr an das Finanzamt für Körperschaften in Wien zu erfolgen.

(5) Der Abfuhrpflichtige hat innerhalb der vorstehenden Frist beim zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen.

#### Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Die Zinsertragsteuer ist von Zinserträgen einzubehalten, soweit diese auf Zeiträume nach dem 31.12.1983 entfallen.

(2) Die Zinsertragsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe.  
(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

#### ABSCHNITT XIII

#### V o l l z i e h u n g

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes VII ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Abschnittes II Art. II ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**- 25 -**

**In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zur Behandlung zuzuweisen.**

ERLÄUTERUNGEN

## ABSCHNITT I

EINKOMMENSTEUERZu Art. I Z 1:

Mit der Aufhebung der Steuerbefreiung für Wohnungsbeihilfen soll dem geplanten Wegfall dieser Beihilfen Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 2:

Im Interesse einer verstärkten Förderung der Eigenkapitalbildung inländischer Betriebe soll das Ausmaß für die Bildung steuerfreier Rücklagen vom nichtentnommenen Gewinn angehoben werden.

Zu Art. I Z 3:

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer Zinsertragsteuer soll der im § 27 Abs.4 vorgesehene Freibetrag für Zinsen aus Spareinlagen und laufenden Guthaben bei österreichischen Kreditunternehmungen erhöht werden.

Zu Art. I Z 4:

Im Hinblick darauf, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Heiratsgutes bzw einer Ausstattung alle Elternteile mit heiratsfähigen Kindern trifft, erscheint es gerechtfertigt, eine gesetzliche Fiktion aufzustellen, daß solche Leistungen nicht außergewöhnlich sind.

Zu Art I Z 5:

- 27 -

Hausstandsgründungen durch Ledige bewirken in der Regel lediglich Vermögensumschichtungen. Nach der Judikatur führen Vermögensumschichtungen zu keinen steuerlich zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastungen. Es erscheint daher auch nicht gerechtfertigt, derartige Aufwendungen in pauschaler Form nach § 34 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 6:

Durch den geänderten Wortlaut des § 114 Abs. 1 und 5 soll eine erhöhte Verlängerungsprämie für nach dem 30. September 1977 bzw. vor dem 7. September 1979 abgeschlossene Verträge eingeführt werden. Die erhöhte Verlängerungsprämie soll somit nur für Bausparverträge mit 17 prozentiger Prämienleistung Geltung haben. Die Prämie soll bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem die sechsjährige Mindestbindungsfrist endet, zunächst weiterhin 17 % der Bemessungsgrundlage betragen (somit Beibehaltung des innerhalb der sechsjährigen Mindestbindungsfrist gültigen Prämiensatzes anstelle sonst nur mehr zu berücksichtigender 13 prozentiger Prämie). Im nächstfolgenden Kalenderjahr und – bis zum Ablauf von 8 Jahren seit Vertragsabschluß – im Übernächsten Kalenderjahr, somit für höchstens zwei Bemessungsgrundlagen, soll die 18 prozentige erhöhte Verlängerungsprämie angewendet werden.

Die Inanspruchnahme der erhöhten Verlängerungsprämie setzt eine gesonderte Erklärung des Bausparers voraus.

Bei Nichteinhaltung der zweijährigen Verlängerungsfrist bzw. bei Verwendung des Bausparguthabens zur Sicherstellung in diesem Zeitraum soll keine ungünstigere Behandlung des betreffenden Bausparers eintreten als dies bei sonstigem Weitersparen nach Ablauf der sechsjährigen Mindestbindungsfrist ohne Abgabe einer Verlängerungserklärung der Fall gewesen wäre.

- 28 -

## ABSCHNITT II

### UMSATZSTEUER

#### Zu Art. I Z 1 bis 8:

Mit den vorgesehenen umsatzsteuerrechtlichen Änderungen erfolgt eine aus budgetären Gründen gebotene Anhebung der Steuersätze. Es wird der ermäßigte Steuersatz von 8 % auf 10 %, der Normalsteuersatz von 18 % auf 20 %, der Steuersatz für Energielieferungen von 13 % auf 20 % sowie der erhöhte Steuersatz von 30 % auf 32 % angehoben. Diese Steuersatzerhöhungen machen auch eine Anhebung des für die Zollausschlußgebiete bestehenden besonderen Steuersatzes von 14 % auf 16 % sowie des für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte vorgesehenen Durchschnittssatzes von 8 % auf 10 % erforderlich.

#### Zu Art. I Z 9:

Durch die vorgesehene Änderung der Z 2 der Anlage B soll erreicht werden, daß die sogenannten Amateurfilme nicht dem erhöhten Steuersatz unterliegen.

## ABSCHNITT III

### GEWERBESTEUER

#### Zu Art. I:

- 29 -

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 wurden im Rahmen der Hinzurechnung gemäß § 7 Z 1 Erleichterungen für die Jahre 1982 und 1983 geschaffen. Diese Erleichterungen sollen unter gleichzeitiger Anhebung des dort vorgesehenen Freibetrages auch für die Jahre 1984 und 1985 eingeräumt werden. Soweit weitergehende gesetzliche Bestimmungen über eine Kürzung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bestehen (zB die Halbierung der den Freibetrag von nunmehr 60.000 S übersteigenden Dauerschuldzinsen im Energieförderungsgesetz), treten diese an Stelle der 90%-Regel.

Zu Art. II:

Im Interesse der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe soll die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital etappenweise abgeschafft werden.

ABSCHNITT IV

BEWERTUNGSGESETZ

Zu Art. I Z. 1:

Die vorgesehene Änderung stellt eine Gleichstellung der bewertungsrechtlichen Behandlung von Auslandsforderungen mit der Regelung des § 123 EStG 1972 dar. Während nach der bisherigen Regelung des Bewertungsgesetzes nur jene Forderungen begünstigt bewertet wurden, die unter die Bestimmungen des § 6 Z. 1 bis 3 UStG 1972 fallen, sind nach der vorgesehenen Regelung ebenso wie in der Bestimmung des § 123 EStG 1972 auch Forderungen aus nicht steuerbaren Leistungen bewertungsrechtlich begünstigt.

- 30 -

Zu Art. I Z. 2:

Die vorgesehene Maßnahme soll bei unbeschränkt steuerpflichtigen gewerblichen Betrieben eine Entlastung auf dem Gebiete der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes bewirken.

Zu Art. II Z. 1:

Um die im Art. I Z. 1 vorgesehene Maßnahme ab dem 1. Jänner 1984 allgemein wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, einerseits die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. c BewG nicht zur Anwendung zu bringen und andererseits die erweiterte Begünstigung nur über Antrag zu gewähren, da das Vorliegen von zu begünstigenden Forderungen idR auf Grund der Aktenlage nicht erkennbar ist.

Zu Art. II Z. 2:

Um die vorgesehene steuerliche Entlastung der gewerblichen Betriebe ab dem 1. Jänner 1984 allgemein und ohne erheblichen Verwaltungsaufwand wirksam werden zu lassen, soll, soferne nicht eine Neuveranlagung und somit eine Neuermittlung des Gesamtvermögens ohnehin zu diesem Stichtag erforderlich ist, die Neuveranlagung ohne Beachtung der Neuveranlagungsgrenzen von Amts wegen durchgeführt werden. Durch diese Maßnahme ist, ohne daß die in § 15 VStG enthaltene Anzeigepflicht berührt wird, in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Neuermittlung des Vermögens und die Abgabe einer Erklärung entbehrlich.

ZU ABSCHNITT V BIS IX

- 31 -

Aus budgetären Gründen sind bei den hier erfaßten Abgaben und Gebühren (Aufsichtsratsabgabe, Stempelgebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer, Straßenverkehrsbeitrag) verschiedene Erhöhungen vorgesehen. Bei der KFZ-Steuer soll im Bereich der Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen im untersten Hubraumbereich nur eine relativ niedrigere Erhöhung eintreten, als Ausgleich ist bei den oberen Hubraumklassen eine relativ stärkere Anhebung vorgesehen.

## ABSCHNITT X

### MINERALÖLSTEUERGESETZ

Flüssiggas als KFZ-Treibstoff unterliegt seit 1.1.1983 der Mineralölsteuer mit einem Steuersatz von 300 S für 100 kg. Die im Vergleich zu anderen Treibstoffen niedrigere Mineralölbesteuerung ist durch die geringere Umweltbelastung bei der Verwendung von Flüssiggas gerechtfertigt. Um den bisherigen Unterschied auch nach Anhebung der Mehrwertsteuersätze beibehalten zu können - Flüssiggas unterlag bisher dem Steuersatz von 13%, die anderen Treibstoffe dem Steuersatz von 18%, für alle diese Treibstoffe wird die Umsatzsteuer auf 20% angehoben werden -, soll ab 1.1.1984 der Mineralölsteuersatz für Flüssiggas um 40 S auf 260 S für 100 kg gesenkt werden.

## ABSCHNITT XI

### SCHAUMWEINSTEUERGESETZ

Die Sätze der Schaumweinsteuer sollen verdoppelt werden. Eine Erhöhung in diesem Ausmaß erscheint gerechtfertigt, weil die Steuersätze der Schaumweinsteuer seit 1.1.1961 unverändert geblieben sind. Da diese

- 32 -

Steuer eine Mengensteuer ist, ist ihr prozentueller Anteil an den Schaumweinpreisen seit 1.1.1961 wesentlich gesunken.

## ABSCHNITT XII

### ZINSERTRAGSTEUER

#### Allgemeiner Teil

Mit der Zinsertragsteuer soll eine Abgabe von den Erträgen risikoärmer Sparformen erhoben werden. Als risikoarme Sparformen sind jene anzusehen, die dem Anleger einerseits große Sicherheit gegen Kapitalverlust und andererseits Sicherheit durch den Schutz des Bankgeheimnisses bieten. Diese Merkmale treffen vor allem auf Geldeinlagen jeder Art bei Kreditunternehmungen und auf Kapitalanlagen in Form von Wertpapieren, die Forderungsrechte verbrieften, zu. Die Umschreibung des Steuergegenstandes orientiert sich daher an diesen Anlageformen.

Abgabenschuldner der Zinsertragsteuer soll der Gläubiger der Zinserträge, also der Kapitalanleger, sein. Der Schuldner der Zinserträge hat die Zinsertragsteuer im Zeitpunkt des Entstehen der Abgabenschuld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Zinsertragsteuer ist als Sachsteuer ausgestaltet, bei der persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum einkommensteuerlichen Begriff "Einkünfte", bei dem es sich um eine Nettogröße handelt, stellt der Zinsertrag eine Bruttogröße dar (kein Abzug von damit zusammenhängenden Aufwendungen). Da die Zinsertragsteuer eine eigenständige Abgabe und nicht eine Erhebungsform der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) ist, kann die Zinsertragsteuer nicht auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)

- 33 -

angerechnet werden. Sie wird allerdings bei den sich aus dem Zinsertrag ergebenden einkommensteuerlichen (körperschaftsteuerlichen) Einkünften wie Betriebsausgaben (Werbungskosten) einkünftemindernd berücksichtigt. Von der Zinsertragsteuer werden die Zinserträge sowohl inländischer als auch ausländischer Anleger erfaßt. Eine steuerliche Entlastung ausländischer Anleger erfolgt nach den Regeln des zwischenstaatlichen Steuerrechtes.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1

Gegenstand der Zinsertragsteuer sollen Zinserträge aus Geldeinlagen jeder Art bei Kreditunternehmungen sowie Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegen Kreditunternehmungen sein. Von der Abgabepflicht sind insbesondere Zinserträge aus Spareinlagen, aus Sparbriefen sowie aus Guthaben auf Sicht- und Termineinlagen umfaßt. Der Abgabe sollen weiters Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten unterliegen, sofern die Wertpapiere auf Schillingwährung lauten und nach dem 31.12.1983 im Inland begeben worden sind. Eine Zinsertragsteuer soll nur bei solchen Wertpapieren anfallen, die ein Forderungsrecht verbrieften; dabei handelt es sich insbesondere um auf Inhaber sowie auf Namen lautende (Teil)Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Schatzscheine sowie Wertpapiere über Schuldscheindarlehen. Zinserträge aus Wertpapieren, die Anteilsrechte verkörpern, wie Aktien, Genußscheine (einschließlich jener nach § 6 Beteiligungsfondsgesetz) und Anteilscheine nach dem Investmentfondsgesetz, sollen nicht der Steuerpflicht unterliegen. Von der Steuerpflicht sollen weiters Zinserträge aus prämienbegünstigten Bausparverträgen, Zinserträge aus Zwischenbankeinlagen, Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen

- 34 -

Forderungen bei ausländischen, rechtlich unselbständigen Filialen von Kreditunternehmungen sowie Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen ausgenommen seien. Sind Gläubiger und Schuldner der Zinserträge dieselbe Person (zB ein Emittent kauft von ihm begebene Wertpapiere zurück), soll ebenfalls keine Zinsertragsteuer anfallen. Personenidentität wird dabei in jenem Zeitpunkt bestehen müssen, in dem ohne die ausdrückliche Abgabenbefreiung eine Steuerschuld entstehen würde (§ 5).

Zu § 2

Abgabenschuldner soll der Gläubiger der Zinserträge, somit der Kapitalanleger (Sparer, Wertpapierinhaber) sein. Der Schuldner der Kapitalerträge (Kreditunternehmung, Wertpapieremittent) hat die Zinsertragsteuer von den geleisteten Zinserträgen einzubehalten und abzuführen. Er haftet dem Bund für die richtige Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr.

Zu § 3

Als Zinserträge sollen der Abgabe nicht nur Zinsen im engeren Sinn sondern auch andere Vorteile, die der Anleger an Stelle von Zinsen oder zusätzlich erhält (z.B. Sachwerte, besonders günstige Kreditbedingungen), unterliegen. Die Bewertung von Sachvorteilen erfolgt in Anlehnung an § 15 des Einkommensteuergesetzes 1972 nach den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes. Die üblichen Werbegeschenke der Kreditunternehmungen (Zuwendungen an Sparer anlässlich des Weltspartages) sind keine Zinsertrag. Zu den Zinserträgen zählt hingegen die Übernahme der Zinsertragsteuer durch den Schuldner der Zinserträge (Kreditunternehmung, Wertpapieremittent) oder durch Dritte zugunsten des Abgabenschuldners. Bei Wertpapieren gehört auch der Differenzbetrag zwischen Ausgabewert und

- 35 -

Einlösungswert zum Zinsertrag. Derartige Zinserträge fallen insbesondere bei sogenannten Nullanleihen an, bei denen keine laufenden Zinsen bezahlt, sondern die Wertpapiere zu einem besonders niedrigen Kurs ausgegeben werden. Ein steuerpflichtiger Zinsertrag fällt zusätzlich bei jenen Wertpapieren an, die zwar laufend verzinst, aber unter pari ausgegeben oder über pari eingelöst werden. Der letzte Satz des Abs. 3 zielt auf Zinserträge aus sogenannten "Wertpapierkostgeschäften" ab. Der Zinsertragsteuer sollen dabei nicht nur die im Wertpapier festgesetzten Zinsen, sondern auch der Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis eines Wertpapiers (also dem Betrag, zu dem das Wertpapier "in Kost" gegeben wird) und dem bereits vor dem Rückkauf vereinbarten Rückkaufspreis sein. Für solche Zinserträge soll allerdings nur dann Steuerpflicht bestehen, wenn der Anleger Wertpapiere von einer Kreditunternehmung "in Kost nimmt". Eine besondere Regelung für Stückzinsen ist hingegen unterblieben; im Falle von Wertpapierverkäufen wird die spätere anfallende Zinsertragsteuer bei der Ermittlung des Kaufpreises Berücksichtigung finden.

#### Zu § 4

Die Abgabe soll 7,5 vH der sich aus § 3 ergebenden Bemessungsgrundlage betragen.

#### Zu § 5

Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen soll die Abgabenschuld generell in dem Zeitpunkt entstehen, in dem Spareinlagen nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes abzuschließen sind. Eine Sonderregelung soll für sogenannte Sparbriefe vorgesehen werden. Sparbriefe sind Sparurkunden, die durch Leistung einer Einlage bei einer Kreditunternehmung erworben werden und auf denen der nach dem Zeitablauf gestaffelte Wert, zu dem der Sparbrief durch die

- 36 -

Kreditunternehmung jeweils eingelöst wird, angegeben ist. Der Zinsertrag liegt dabei im Unterschiedsbetrag zwischen der Einlagenleistung und dem (höheren) Einlösungsbetrag. Bei derartigen Sparbriefen soll erst bei Einlösung des Sparbriefes die Steuerschuld entstehen. Zinserträge aus Wertpapieren lösen erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit eine Abgabenschuld aus. Dies wird regelmäßig im Zeitpunkt der Fälligkeit der Wertpapierzinsen sein, bei Unterschiedsbeträgen im Sinne des § 3 im Zeitpunkt der Einlösung bzw. des Rückkaufes des Wertpapieres.

Zu § 6

Die Abgabe soll durch den Schuldner der Zinserträge durch Vornahme eines Steuerabzuges erhoben werden. Die Zinserträge sind dabei gegenüber dem Abgabenschuldner um die Abgabe gekürzt, das heißt von vornherein "netto" auszuweisen. Der Abfuhrpflichtige haftet für die richtige Einbehaltung und Abfuhr der Abgabe. Haftungen werden gemäß § 224 der Bundesabgabenordnung durch die Erlassung eines Haftungsbescheides geltend zu machen sein. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Abgabenschuldners ist nicht vorgesehen. Vorschußzinsen sollen primär den Zinsertrag, für den im selben Zeitpunkt die Abgabenschuld entsteht, kürzen. Von den darüber hinausgehenden Beträgen an Vorschußzinsen sind 7,5 vH dem Abgabenschuldner gutzuschreiben. Eine ähnliche Regelung ist für die Rückforderung von Zinsen (zB bei Nichteinhaltung der Bedingungen nach dem Prämiensparförderungsgesetz) vorgesehen. Damit wird gewährleistet, daß eine nach Entstehung der Steuerschuld eintretende Verminderung des Zinsertrages steuerlich Berücksichtigung findet.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 hat nur für Zinserträge aus Geldeinlagen und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunternehmungen Bedeutung. Für Zinserträge aus Wertpapieren ist eine Übergangsregelung entbehrlich, da nach § 1 Abs. 1 lit. b nur Zinserträge aus Emissionen nach dem 31. Dezember 1983 erfaßt werden sollen. Die Herausnahme der Erträge der "alten" Wertpapiere aus der Zinsertragsteuerpflicht erscheint deshalb gerechtfertigt, weil einer einseitigen Änderung der Konditionen der bisher begebenen Wertpapiere verschiedene rechtliche Hindernisse entgegenstehen (zB infolge von Klauseln über die Abzugsfreiheit von Wertpapiererträgen). Im Bereich der Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunternehmungen entfallen Zinserträge insoweit auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1983, als sie ein Entgelt für diese Zeiträume darstellen. Bei Spareinlagen werden der Abgabe erstmals die Zinsen für nach dem 31. Dezember 1983 abgeschlossene Spareinlagen zu unterziehen sein. Bei Sparbriefen, die vor dem 1. Jänner 1984 erworben wurden, scheidet der Unterschiedsbetrag zwischen der bei Erwerb geleisteten Einlage und dem am 31. Dezember 1983 bestehenden Einlösungswert aus der Besteuerung aus.